



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 21.04.2020

Corona-Anzeigen durch die Polizei

Am 20.03.2020 trat mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege Az. Z6a-G8000-2020/122-98 die Allgemeinverfügung über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes in Kraft.

In verschiedenen Videos und Zeitungsartikeln wird immer wieder über die Erstattung von Anzeigen durch die Polizei aufgrund von Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen berichtet. Dabei wird den eingesetzten Beamten unrechtmäßiges/übertriebenes Handeln vorgeworfen. Die Polizei entgegnet den Betroffenen oft nur, dass der Verstoß ein gewisses Bußgeld zur Folge hat. Den genauen Ablauf des Gangs der Anzeige von Ahndung bis Eingang des Bußgeldbescheides zeigen die Beamten dabei nicht auf.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Anzeigen wurden seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Infektionsschutzgesetz mit den entsprechenden Bußgeldvorschriften in Bayern vom Beginn der Beschränkungen bis zum 17.04.2020 erstattet (bitte in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln sowie die Anzeigenzahl pro Woche aufzeigen)? 2
- 1.2 Wie viele Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz wurden bereits an die jeweiligen Betroffenen versandt (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)? 2
- 1.3 Wie viele Bußgeldbescheide wurden bereits gezahlt (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)? 3
- 2.1 Wie viele Einsprüche sind derzeit eingegangen (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie viele Anzeigen wurden gestellt (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)? 4
- 3.1 Ist es zutreffend, dass hinsichtlich der Bußgelder – analog den Verkehrsordnungswidrigkeiten – das zuständige Landratsamt Verfolgungsbehörde und die Polizei Ahndungsbehörde ist? 5
- 3.2 Wie ist der offizielle Gang der Ordnungswidrigkeitenanzeige von Ahndung bis Zusendung des Bußgeldbescheides? 5
- 3.3 Gab es seitens der Polizeipräsidien Anweisungen/Einweisungen an die Beamten für die Ahndung von Verstößen (bitte die konkreten Anweisungen/Einweisungen mit angeben)? 5
- 4.1 Ist das Infektionsschutzgesetz, im Allgemeinen, ein Inhalt der polizeilichen Ausbildung? 5
- 4.2 Wenn nein, ist es vorgesehen, das Infektionsschutzgesetz in den Ausbildungsplan der bayerischen Polizei einzupflegen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 03.06.2020

Vorbemerkung:

Obwohl die Fragestellungen 1.1–2.2 auf Verstöße gegen die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 abstellen, umfasst die Beantwortung der Fragen auch Verstöße gegen einschlägige bayerische Verordnungen über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie.

1.1 Wie viele Anzeigen wurden seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Infektionsschutzgesetz mit den entsprechenden Bußgeldvorschriften in Bayern vom Beginn der Beschränkungen bis zum 17.04.2020 erstattet (bitte in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln sowie die Anzeigenzahl pro Woche aufzeigen)?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz liegen im Sinne der Fragestellung keine belastbaren Zahlen vor und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Für den Bereich der Bayerischen Polizei gilt, dass in ihrem Vorgangsverwaltungssystem (IGVP) grundsätzlich die Vorgänge in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit Lageschlagwörtern gekennzeichnet und entsprechend recherchierbar sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Vorgangsverwaltungssystem eine hochdynamische Datenbasis darstellt. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch für rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Die im Sinne der Fragestellung in IGVP vorgenommenen Recherchen des Landeskriminalamtes umfassen den Ereigniszeitraum 21.03.2020 bis 17.04.2020 und kommen für die organisatorische Gliederung der Bayerischen Polizei zu folgenden Zahlen im Sinne der Fragestellung:

Präsidium	Woche			
	21.03.–27.03.	28.03.–03.04.	04.04.–10.04.	11.04.–17.04.
PP München (PP MUE)	1 025	1 817	2 325	1 697
PP Oberbayern Süd (PP OBS)	389	1 047	2 394	1 200
PP Mittelfranken (PP MFR)	568	1 286	1 655	1 101
PP Unterfranken (PP UFR)	905	1 226	1 035	818
PP Niederbayern (PP NB)	525	1 038	1 092	897
PP Oberbayern Nord (PP OBN)	463	1 070	1 202	849
PP Schwaben Süd/West (PP SWS)	450	866	850	707
PP Oberfranken (PP OFR)		346	782	1 013
PP Oberpfalz (PP OPF)	476	736	865	632
PP Schwaben Nord (PP SWN)	318	850	1 039	588
nicht zuzuordnen	1	5	0	3

1.2 Wie viele Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz wurden bereits an die jeweiligen Betroffenen versandt (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) befragten Regierungen lässt sich anhand der Rückmeldungen der Kreisverwaltungsbehörden erkennen, dass viele Bußgeldbescheide nicht auf Basis der in der Anfrage genannten Allgemeinverfügung, sondern der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) bzw. der nachfolgenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen erlassen wurden. Teilweise haben die Kreisverwaltungsbehörden nur die Zahlen der

ausdrücklich in der Anfrage in Bezug genommenen Allgemeinverfügung genannt und darauf hingewiesen, dass weitere Bußgeldbescheide aufgrund des BayIfSMV bzw. der nachfolgenden Verordnungen erlassen wurden. Die tatsächliche Anzahl an Bußgeldbescheiden im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz könnte damit höher liegen.

Eine weiter gehende Erhebung bei den Regierungen bzw. den Kreisverwaltungsbehörden war mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht möglich.

Im Einzelnen haben die Regierungen dem StMGP Folgendes zurückgemeldet:

Art des Verstoßes	Reg. Oberbayern	Reg. Niederbayern	Reg. Oberpfalz	Reg. Oberfranken	Reg. Mittelfranken	Reg. Unterfranken	Reg. Schwaben
Kontaktminimierung/Mindestabstand	45	0	12	k. A.	k. A.	47	45
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	1 548	785	254	k. A.	k. A.	824	1 218
Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen	0	31	0	k. A.	k. A.	64	319
Öffnung Ladengeschäft bzw. Gastronomie	18	14	2	k. A.	k. A.	8	3
Unerlaubter Besuch in einem Altenheim	1	0	0	k. A.	k. A.	0	0
Sonstige	420	0	0	k. A.	k. A.	551	0
Gesamt	2 032	830	268	248	962	1 494	1 585

1.3 Wie viele Bußgeldbescheide wurden bereits gezahlt (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)?

Auf die Ausführungen zur Frage 1.2 wird verwiesen.

Zu den gezahlten Bußgeldbescheiden haben die Regierungen dem StMGP Folgendes zurückgemeldet:

Art des Verstoßes	Reg. Oberbayern	Reg. Niederbayern	Reg. Oberpfalz	Reg. Oberfranken	Reg. Mittelfranken	Reg. Unterfranken	Reg. Schwaben
Kontaktminimierung/Mindestabstand	45	0	12	k. A.	k. A.	47	45
Kontaktminimierung/Mindestabstand	4	k. A.	3	k. A.	k. A.	33	3
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	82	k. A.	17	k. A.	k. A.	39	132
Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0
Öffnung Ladengeschäft bzw. Gastronomie	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0
Unerlaubter Besuch in einem Altenheim	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0
Sonstige	20	k. A.	0	k. A.	k. A.	240	0
Gesamt	106	91	20	13	98	312	135

2.1 Wie viele Einsprüche sind derzeit eingegangen (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie in die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)?

Auch hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.2 verwiesen. Zu den Einsprüchen haben die Regierungen dem StMGP Folgendes zurückgemeldet:

Art des Verstoßes	Reg. Oberbayern	Reg. Niederbayern	Reg. Oberpfalz	Reg. Oberfranken	Reg. Mittelfranken	Reg. Unterfranken	Reg. Schwaben
Kontaktminimierung/Mindestabstand	1	0	1	k. A.	k. A.	8	6
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	108	25	5	k. A.	k. A.	59	64
Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen	0	0	0	k. A.	k. A.	0	12
Öffnung Ladengeschäft bzw. Gastronomie	1	0	0	k. A.	k. A.	0	0
Unerlaubter Besuch in einem Altenheim	k. A.	0	0	k. A.	k. A.	0	0
Sonstige	15	0	0	k. A.	k. A.	103	0
Gesamt	125	25	6	12	19	170	82

2.2 Wie viele Anzeigen wurden gestellt (bitte in die jeweiligen Verstöße der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sowie die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln)?

Auf die Ausführungen zur Datenquelle IGVP unter 1.1 wird verwiesen.

Im Übrigen gilt, dass in IGVP bei der Erfassung der Strafvorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz nicht zwischen § 74 und § 75 unterschieden werden kann. Darüber hinaus verfügt IGVP auch über keinen Rechercheparameter zum detaillierteren Grund der Anzeige. Hilfsweise wird daher die Nennung des jeweiligen coronaspezifischen Lageschlagwortes angegeben, wobei zu einer Anzeige mehrere Schlagworte gesetzt werden können, da ein Anzeigenvorgang mehrere Verstöße umfassen kann.

	PP MUE	PP OBS	PP MFR	PP UFR	PP NB	PP OBN	PP SWS	PP OFR	PP OFF	PP SWN	n. z.	insgesamt
Corona – Verstoß gegen Quarantäne	33	16	9	42	18	40	14	7	10	6	0	195
Corona – Betriebsstättenuntersagung	120	63	53	54	35	30	40	21	27	26	0	469
Corona – Veranstaltungsverbot	88	125	53	34	80	88	14	20	11	37	0	550
Corona – Verbot Menschenansammlung	1200	604	783	438	511	636	427	524	313	360	0	5796
Corona – Ausgangsbeschränkung	5937	4369	3848	3433	3071	2759	2.372	2477	2328	2395	9	32998
Corona – Sonstiger Bezug	53	135	163	80	99	242	120	118	116	145	0	1271

	PP MUE	PP OBS	PP MFR	PP UFR	PP NB	PP OBN	PP SWS	PP OFR	PP OPF	PP SWN	n. z.	insgesamt
Corona – Grenzbezug	1	9	0	0	5	1	77	45	16	0	1	155
Corona – Vollzugshilfe	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Corona – Amtshilfe	2	3	2	7	0	4	2	1	1	4	0	26
Verstöße insgesamt	7.434	5.324	4.913	4.088	3.819	3.800	3.066	3.213	2.822	2.973	10	41.462

3.1 Ist es zutreffend, dass hinsichtlich der Bußgelder – analog den Verkehrsordnungswidrigkeiten – das zuständige Landratsamt Verfolgungsbehörde und die Polizei Ahndungsbehörde ist?

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich diejenige Verwaltungsbehörde zuständig, der der Vollzug der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. Gemäß § 65 Satz 1 ZustV sind für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG) grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Sie sind damit Verfolgungs- und Ahndungsbehörden hinsichtlich der vorliegend in Rede stehenden Ordnungswidrigkeiten.

3.2 Wie ist der offizielle Gang der Ordnungswidrigkeitenanzeige von Ahndung bis Zusendung des Bußgeldbescheides?

Ordnungswidrigkeiten können bspw. durch die Polizei, eine Organisationseinheit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, eine andere Behörde, eine Gemeinde oder durch die Mitteilung eines Bürgers bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde prüft den Sachverhalt und die Rechtslage darauf, ob der begründete Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht und ein Bußgeldverfahren einzuleiten bzw. fortzuführen ist. Gegebenenfalls werden weitere Ermittlungen (z. B. Anhörung der Betroffenen, Zeugenbefragungen) veranlasst. Wenn eine ordnungswidrige Handlung nachgewiesen wird und diese nach ihrer Bedeutung zu ahnden ist, erlässt die Kreisverwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid an den Betroffenen und setzt darin die Geldbuße und die Kosten des Verfahrens fest.

3.3 Gab es seitens der Polizeipräsidien Anweisungen/Einweisungen an die Beamten für die Ahndung von Verstößen (bitte die konkreten Anweisungen/Einweisungen mit angeben)?

Den Verbänden der Bayerischen Polizei wurde die jeweilige Rechtslage zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung im konkreten Einzelfall mitgeteilt.

4.1 Ist das Infektionsschutzgesetz, im Allgemeinen, ein Inhalt der polizeilichen Ausbildung?

4.2 Wenn nein, ist es vorgesehen, das Infektionsschutzgesetz in den Ausbildungsplan der bayerischen Polizei einzupflegen?

In der Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene (vormals mittlerer Dienst) ist das Infektionsschutzgesetz zwar nicht als eigenständiges Thema im Fach Besonderes Sicherheitsrecht des Ausbildungsplanes enthalten, jedoch werden die Beamten in Ausbildung bereits im 1. Ausbildungsabschnitt im Rahmen des Faches Organisation und Dienstbetrieb durch den medizinischen Dienst der Bayerischen Bereitschaftspolizei in

einer speziellen Unterrichtseinheit in den Themen Infektionskrankheiten und Hygiene unterwiesen. Unterrichtsinhalte sind z. B.

- Infektionsrisiken,
- Impfungen, Hygienemaßnahmen, Desinfektion,
- Anwendung persönlicher Schutzausrüstung.

Zusätzlich werden in den Fächern Politische Bildung und Zeitgeschehen sowie Berufsethik aktuelle gesellschaftliche und politische Themen behandelt. Derzeit steht hier zweifellos die Corona-Pandemie an erster Stelle, einschließlich des Infektionsschutzgesetzes und damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Maßnahmen der Prävention, Ahndung und Eigensicherung.

Im Fach Allgemeines Polizeirecht wird bereits zu Beginn der Ausbildung in drei Unterrichtseinheiten das Thema „Grundrechte und staatliche Gewalt“ behandelt, das unter anderem das sogenannte Bestimmtheitsgebot umfasst, aus dem sich die Pflicht des Polizeibeamten ergibt, dem Betroffenen einer Maßnahme deren Grund bzw. den Tatvorwurf zu nennen. Im 5. Ausbildungsabschnitt wird – ebenfalls im Fach Allgemeines Polizeirecht – der Gang des Straf- und Bußgeldverfahrens unterrichtet.

Im Studium für die 3. Qualifikationsebene (vormals gehobener Dienst) an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei – wird im Rahmen der Unterrichtung des Verfassungsrechts explizit auf das Infektionsschutzgesetz eingegangen. Thematisiert werden sowohl die möglichen Grundrechtseinschränkungen als auch die Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (§ 32 Infektionsschutzgesetz). Eine Unterrichtung entsprechender Verordnungen ist nicht möglich, da sie nur im Bedarfsfall erlassen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage werden im Rahmen des Studiums zudem verschiedenste Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz behandelt.